

Die Gemeinde Salz erläßt zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 BauGB folgende

S a t z u n g

§ 1

Der Gemeinde steht an den Grundstücken Fl.Nrn. 393 und 394 in der Gemarkung Salz zur Schaffung einer Bushaltestelle für den öffentlichen Personennahverkehr im Zentrumsbereich von Salz und eines Dorfplatzes ein Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Die Satzung tritt am 30.12.1994 in Kraft.

Salz, den 30.12.1994


Knöbling
1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde ab dem 30.12.1994 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d. Saale zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.12.1994 angeheftet.

Salz, den 02.01.1995


Knöbling
1. Bürgermeister

